

Abschrift

Sozialgericht Neuruppin

Az.: S 6 AS 1806/16 WA



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

zu 1 bis 4 Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Kay Füßlein,
Scharnweberstraße 20, 10247 Berlin,
Az.: 041/16,

- Kläger -

gegen

Landkreis Oberhavel,

Beklagter -

hat die 6. Kammer des Sozialgerichts Neuruppin ohne mündliche Verhandlung am 9.
Dezember 2019 durch die

kennt:

tür Recht er-

1. Der Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung seines endgültigen Bewilligungsbescheides vom 2. September 2016 verpflichtet, den Klägern weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form von Kosten der Unterkunft und Heizung für den Monat Dezember 2015 in Höhe von jeweils 24,98 Euro, für den Monat Januar 2016 in Höhe von jeweils 68,94 Euro und für die Monate Februar und März 2016 jeweils in Höhe von monatlich 83,53 Euro zu gewähren.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Der Beklagte hat den Klägern 55% der notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Klagegegenstand ist die Gewährung höherer Leistungen im Rahmen der Grundversicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für den Zeitraum vom 1. Dezember 2015 bis zum 31. März 2016 wobei allein die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) in Streit stehen.

Der geborene erwerbsfähige Kläger zu 1) und die geborene Klägerin zu 2) sind miteinander verheiratet und lebten im streitgegenständlichen Zeitraum mit ihren Kindern, den geborenen Klägern zu 3) und zu 4) in einer Bedarfsgemeinschaft.

Zum , als sich die Kläger noch nicht im Leistungsbezug des Beklagten befanden, schlossen sie einen Mietvertrag über die von ihnen im streitgegenständlichen Zeitraum bewohnte Wohnung in Glienicke/Nordbahn. Für die ca. m² große Dreizimmerwohnung war ursprünglich eine Nettokaltmiete in Höhe von 772 Euro, eine Nebenkostenvorauszahlung in Höhe von 140 Euro sowie eine Heizkostenvorauszahlung in Höhe von 95 Euro zu entrichten. Aufgrund der Betriebskostenabrechnung vom 29. Dezember 2014 hatten die Kläger ab dem Monat Februar 2015 eine Vorauszahlung für die Betriebskosten in Höhe von 113,86 Euro und eine Heizkostenvorauszahlung in Höhe von 64,67 Euro zu entrichten. Zudem war eine Nachzahlung in Höhe von 990,12 Euro zu erbringen. Der Kläger zu 1) ging im streitgegen-

ständlichen Zeitraum einer selbständigen Erwerbstätigkeit nach. Für die Kläger zu 3) und zu 4) wurde Kindergeld bezogen.

Zum 1. Januar 2015 trat die „Handlungsrichtlinie zur Übernahme von Bedarfen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Umsetzung des SGB II und des SGB XII“ vom 2. Dezember 2014 (i.F.: KdU-Richtlinie) des Beklagten in Kraft. Nach dieser ist für den von den Klägern bewohnten Vergleichsraum für einen Vierpersonenhaushalt eine Bruttokaltmiete in Höhe von 558 Euro als angemessen anzusehen. Der Ermittlung dieses Wertes lag eine als angemessen erachtete Nettokaltmiete in Höhe von 4,94 €/m² und ein Richtwert für die Betriebskosten in Höhe von 1,26 €/m² zu Grunde.

Am 30. April 2015 beantragten die Kläger erstmals die Gewährung von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II beim Beklagten. In seiner daraufhin erfolgten (wegen der selbständigen Erwerbstätigkeit) vorläufigen Leistungsgewährung vom 26. Mai 2015 für den Zeitraum vom 1. April 2015 bis zum 30. September 2015 wies der Beklagte die Kläger darauf hin, dass ihre Kosten der Unterkunft den Rahmen des Angemessenen übersteigen würden. Für den regionalen Wohnungsmarkt der Kläger seien für einen Vierpersonenhaushalt eine Bruttokaltmiete in Höhe von 558 Euro sowie Heizkosten in Höhe von 114,27 Euro angemessen. Er wies darauf hin, dass die unangemessenen KdUH etwa durch einen Wohnungswechsel, durch Vermietung, durch Senkung der verbrauchsabhängigen Betriebs- und oder Heizkosten oder auf andere Weise gesenkt werden könnten. Die Übernahme unangemessener KdUH könne in der Regel längstens für sechs Monate ab dem Zugang dieser Kostensenkungsaufforderung erfolgen. Spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums werde die Übernahme der Kosten lediglich in angemessener Höhe erfolgen. Der Beklagte berücksichtigte bei der Leistungsgewährung KdUH zunächst noch in tatsächlicher Höhe.

Für den streitgegenständlichen Zeitraum beantragten die Kläger am 31. August 2015 die Fortgewährung der Leistungen nach dem SGB II. Mit Bescheid vom 15. September 2015 gewährte der Beklagte ihnen vorläufig Leistungen für den Zeitraum vom 1. Oktober 2015 bis zum 31. März 2016. In diesem Bescheid informierte der Beklagte die Kläger erneut über die Angemessenheitsgrenzen. Nunmehr hielt er Heizkosten von bis zu 128,55 Euro für angemessen. Ab dem Monat Dezember 2015 berücksich-

tige der Beklagte als KdUH nur den von ihm für angemessen gehaltenen Betrag von 624,76 Euro (558 Euro Bruttokaltmiete und 66,76 Euro Heizkosten). Den gegen den vorläufigen Bewilligungsbescheid gerichteten Widerspruch, mit dem die Kläger sich gegen die Absenkung der KdUH wandten, wies der Beklagte mit Bescheid vom 20. Oktober 2015 zurück.

Die Kläger haben bereits am 18. November 2015 gegen den Bescheid vom 15. September 2015 die vorliegende Klage erhoben und höhere KdUH begehrt.

Im Januar 2016 reichten die Kläger beim Beklagten die Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2014 aus Dezember 2015 ein. Danach hatten die Kläger ab dem Monat Februar 2016 eine Vorauszahlung für die Betriebskosten in Höhe von 182 Euro und eine Heizkostenvorauszahlung in Höhe von 90,58 Euro zu entrichten. Zudem war eine Nachzahlung in Höhe von 1.034,51 Euro zu erbringen. Die Kläger beantragten die Übernahme der Nachzahlung, gaben aber gleichzeitig an, sich gegenüber ihrem Vermieter gegen die Abrechnung gewandt zu haben.

Während des Klageverfahrens hat der Beklagte die vorläufige Leistungsgewährung mehrfach abgeändert. Gegen die Änderungsbescheide gerichtete Widersprüche wies der Beklagte als unzulässig zurück.

Nachfolgend reichte der Kläger zu 1) seine abschließenden Angaben zum Einkommen aus der selbstständigen Tätigkeit ein. Zudem übersandte er Neuberechnungen des Vermieters zu den Betriebskostenabrechnungen; vom 20. November 2015 für das Jahr 2013 und vom 10. Februar 2016 für das Jahr 2014. Danach waren für 2013 685,54 Euro und für 2014 798,89 Euro nachzuzahlen.

Daraufhin setzte der Beklagte mit Bescheid vom 2. September 2016 die Leistungen für den Zeitraum vom 1. Oktober 2015 bis zum 31. März 2016 endgültig fest. Der Beklagte legte der dabei erfolgten Leistungsberechnung als Einkommen lediglich das für die Kläger zu 3) und 4) bezogene Kindergeld zu Grunde. Als Bedarf berücksichtigte er für den Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) jeweils die Regelleistung in Höhe von 360 Euro (ab Januar 2016 364 Euro) und für die Kläger zu 3) und zu 4) Sozialgeld in Höhe von 234 Euro (ab Januar 2016 237 Euro). Zusätzlich stellte er laufende

KdUH bis einschließlich November 2015 in tatsächlicher Höhe, in den Monaten Dezember 2015 bis Januar 2016 mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 624,76 Euro (558 Euro Bruttokaltmiete zzgl. 66,76 Euro Heizkosten) und im Februar und März 2016 in Höhe von 648,58 Euro (558 Euro Bruttokaltmiete zzgl. 90,58 Euro Heizkosten) jeweils zu einem Viertel bei den Klägern in den Bedarf mit ein. Für den Monat Dezember 2015 berücksichtigte er weiter die letztlich für die Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2014 zu leistende Nachzahlung von 798,89 Euro in voller Höhe. Die Übernahme der Nachzahlung für die Betriebskostenabrechnung 2013 lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 15. November 2016 ab, weil die Kläger sich bei deren Fälligkeit im Februar 2015 nicht im Leistungsbezug befunden hätten.

Die Kläger sind der Auffassung, ihnen stünden höhere als die vom Beklagten als angemessen erachteten KdUH zu. Sie behaupten, dass Wohnraum zu den von dem Beklagten für angemessenen erachteten Preisen tatsächlich nicht verfügbar sei. Sie hätten erfolglos über 100 Wohnungsangebote eingeholt, ein Umzug sei daher subjektiv nicht möglich. Zudem habe der Beklagte die Angemessenheitsgrenze nicht rechtsfehlerfrei ermittelt. Da er im gerichtlichen Verfahren keine Rohdaten übermittelt habe, könne die Angemessenheit auch nachträglich nicht beurteilt werden.

Die Kläger beantragen schriftsätzlich,

den Bescheid des Beklagten vom 15. September 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Oktober 2015 abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, den Klägern höhere Leistungen nach dem SGB II zu gewähren.

Der Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hält an der Kürzung der KdUH fest. Er ist der Meinung, dass den Klägern bereits die angemessenen KdUH gewährt worden seien. Er habe diese entsprechend der im streitgegenständlichen Zeitraum geltenden Handlungsrichtlinie berücksichtigt. Der Beklagte hat zur Plausibilisierung seiner KdU-Richtlinie den Endbericht der Firma F + B Forschung, Beratung für Wohnen, Immobilien und Umwelt

GmbH zur Festlegung der Angemessenheitsgrenzen gemäß SGB II und SGB XII für den Landkreis Oberhavel von Februar 2013 (i. F.: Endbericht 2013) vorgelegt und mitgeteilt, dass Rohdaten insoweit nicht vorliegen würden.

Das Gericht hat den ihm in Parallelverfahren bekannt gewordenen Endbericht der Firma F + B Forschung, Beratung für Wohnen, Immobilien und Umwelt GmbH zur Festlegung der Angemessenheitsgrenzen gemäß SGB II und SGB XII für den Landkreis Oberhavel von Oktober 2014 (i. F.: Endbericht 2014) zu dem Verfahren beigezogen und dem Klägervertreter zur Kenntnisnahme übermittelt. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Kammer konnte durch Urteil ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erklärt haben (§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz – SGG -).

II. Streitgegenstand ist allein die Gewährung von KdUH durch Bewilligungsbescheid des Beklagten vom 2. September 2016 für den Zeitraum 1. Dezember 2015 bis zum 31. März 2016.

Der ursprünglich angegriffene vorläufige Bewilligungsbescheid vom 15. September 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Oktober 2015 und in der Fassung weiterer Änderungsbescheide hat sich mit Erlass des endgültigen Bewilligungsbescheides vom 2. September 2016 erledigt. Die Regelung der vorläufigen Bewilligungsentscheidung erstreckte sich ausschließlich auf den Zeitraum bis zum Erlass des endgültigen Bewilligungsbescheides. Zwar hat keiner der Beteiligten dem Gericht den Erlass des endgültigen Bescheides mitgeteilt (vgl. hierzu die ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung des Beklagten gem. § 96 Abs. 2 SGG), der endgültige Bewilligungsbescheid ist jedoch nach § 96 Abs. 1 SGG automatisch Gegenstand des Verfahrens geworden und von Amts wegen nunmehr als alleiniger Prüfungsgegenstand zu berücksichtigen.

Die Kläger wenden sich ausschließlich gegen die Absenkung der Kosten der Unterkunft und Heizung in den Monaten Dezember 2015 bis März 2016, dies folgt bereits aus dem Widerspruch gegen den vorläufigen Bewilligungsbescheid vom 15. September 2015 sowie aus dem gesamten Vortrag im Klageverfahren. Der Streitgegenstand ist damit der Sache nach und – da die Absenkung erst ab Dezember 2015 erfolgte – auch zeitlich begrenzt.

Sachgerecht ist das Klagebegehren daher unter Beachtung des endgültigen Bewilligungsbescheides dahingehend auszulegen, dass die Kläger begehren,

den Beklagten unter teilweiser Aufhebung seines endgültigen Bewilligungsbescheides vom 2. September 2016 zu verurteilen, den Klägern für den Zeitraum vom 1. Dezember 2015 bis zum 31. März 2016 weitere Leistungen nach dem SGB II in Form von KdUH in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu gewähren.

III. Die so verstandene Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Der endgültige Bewilligungsbescheid des Beklagten vom 2. September 2016 erweist sich teilweise als rechtswidrig. Die Kläger haben Anspruch auf die Gewährung weiterer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in Form von KdUH.

1. Die Kläger waren dem Grunde nach anspruchsberechtigt. Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Die Kläger zu 1) und zu 2) erfüllten die genannte Altersgrenze und waren erwerbsfähig. Die Kläger zu 3) und zu 4) waren, da sie jünger als 15 Jahre waren, zwar selbst grundsätzlich nicht anspruchsberechtigt nach dem SGB II. Sie haben aber nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II einen Anspruch auf Sozialgeld, weil sie mit ihren Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft lebten.

2. Die Kläger waren auch hilfebedürftig. Hilfebedürftig ist nach § 9 Abs. 1 SGB II wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden

Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Die Kläger konnten ihren Bedarf nicht vollständig aus Einkommen oder Vermögen aufbringen. Der Beklagte hatte unter Auswertung der vom Kläger zu 1) vorgelegten Unterlagen zu seiner selbständigen Tätigkeit kein positives Einkommen ermittelt. Hiergegen bestehen keine durchgreifenden Bedenken. Als Einkommen stand daher nur das Kindergeld für die Kläger zu 3) und zu 4) zur Verfügung, das ersichtlich nicht zur Bedarfsdeckung der Familie genügte.

3. Die Kläger haben im Zeitraum von Dezember 2015 bis März 2016 einen Anspruch auf die Berücksichtigung höherer laufender KdUH als im angegriffenen Bescheid vom 2. September 2016 erfolgt.

a. Rechtsgrundlage für die Gewährung der KdUH ist § 22 SGB II. Nach § 22 Abs. 1 SGB II werden unter anderem die Bedarfe für KdUH in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Die tatsächlichen monatlich laufenden KdUH betragen für die Bedarfsgemeinschaft im Dezember und im Januar 900,53 Euro (722 Euro Nettokaltmiete; 113,86 Euro Betriebs- und 64,67 Euro Heizkostenvorauszahlung) und im Februar und März 994,58 Euro (722 Euro Nettokaltmiete; 182 Euro Betriebs- und 90,58 Euro Heizkostenvorauszahlung). Diese Kosten erweisen sich im Dezember 2015 in Höhe von 724,67 Euro, im Januar 2016 in voller Höhe sowie von Februar 2016 bis März 2016 in Höhe von 982,68 Euro als angemessen: Sie sind kopfteilig, d. h. je zu 1/4 bei den Klägern zu berücksichtigen.

b. Die Angemessenheitsgrenze für die Bruttokaltmiete der Kläger liegt im Dezember 2015 bei 660 Euro und ab Januar 2016 bei 892,10 Euro.

Die seit dem 1. Januar 2015 geltende Handlungsrichtlinie zur Übernahme von Bedarfen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Umsetzung des SGB II und des SGB XII vom 2. Dezember 2014 (KdU-Richtlinie) des Beklagten, welche auf dem Gutachten der F+B Forschung und Beratung für Wohnen, Immobilien und Umwelt GmbH „Festlegung der Angemessenheitsgrenzen gemäß SGB II und SGB XII für den Land-

kreis Oberhavel (Endbericht)“ vom Oktober 2014 beruht und geringere Angemessenheitswerte vorsieht, genügt nicht den nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts an eine solche Betrachtung zu stellenden Anforderungen eines schlüssigen Konzepts. Das Gericht hat daher die Werte der Wohngeldtabelle zuzüglich eines Zuschlags von 10 % als angemessen zu Grunde gelegt. Zudem sind Heizkosten in tatsächlicher Höhe zu gewähren.

c. Der Begriff der Angemessenheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der jedoch noch den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen genügt (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10. Oktober 2017 - 1 BvR 617/14 -, juris) und der uneingeschränkten richterlichen Kontrolle unterliegt (vgl. BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 - B 4 AS 44/14 R -, juris). Die Angemessenheitsprüfung hat unter Berücksichtigung des allgemeinen Gleichheitssatzes nach einheitlichen Kriterien zu erfolgen, wobei zur Konkretisierung der Angemessenheitsgrenze auf einer ersten Stufe eine abstrakte und auf einer zweiten Stufe eine konkret-individuelle Prüfung vorzunehmen ist. Unterkunftsbedarfe müssen als Teil eines menschenwürdigen Existenzminimums in einem transparenten und sachgerechten Verfahren, also realitätsgerecht, berechnet werden (BSG, Urteil vom 18. November 2014 – B 4 AS 9/14 R –, juris). Die festgestellte angemessene Referenzmiete oder die Mietobergrenze muss mithin so gewählt werden, dass es dem Hilfebedürftigen möglich ist, im konkreten Vergleichsraum eine "angemessene" Wohnung anzumieten (BSG, Urteil vom 19. Oktober 2010 – B 14 AS 65/09 R –, juris).

Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft ist getrennt von der Angemessenheit der Kosten der Heizung zu ermitteln (vgl. BSG, Urteil v. 2. Juli 2009 - B 14 AS 36/08 R -, juris). Ausgangspunkt ist dabei der Standard der von Hilfebedürftigen zu bewohnenden Unterkünfte. Zur Festlegung der abstrakt angemessenen Leistungen für die Unterkunft sind zunächst die angemessene Wohnungsgröße und der maßgebliche örtliche Vergleichsraum zu ermitteln. Angemessen ist eine Wohnung nur dann, wenn sie nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entspricht und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist, wobei es genügt, dass das Produkt aus Wohnfläche und Standard (angemessener Quadratmeterpreis), das sich in der Wohnungsmiete niederschlägt, angemessen ist (BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 – B 4 AS 44/14 R –, Rdnr. 13, juris).

d. Für die Feststellung der angemessenen Wohnungsgröße ist die für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau anerkannte Wohnraumgröße, welche die Länder aufgrund von § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz - WoFG) festgesetzt haben, zu Grunde zu legen (vgl. BSG, Urteil vom 17. Dezember 2009 - B 4 AS 27/09 R -, juris). Gemäß Nr. 4.1 der brandenburgischen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zum Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsgesetz (VWoFGWoBindG) vom 15. Oktober 2002 ist für einen Vierpersonenhaushalt eine Wohnungsgröße von bis zu 90 m² Wohnfläche angemessen.

e. Hinsichtlich des räumlichen Vergleichsmaßstabs ist auf die örtlichen Wohnungsmärkte abzustellen. Bei solchen handelt es sich um ausreichend große Räume der Wohnbebauung, die auf Grund ihrer räumlichen Nähe, ihrer Infrastruktur und insbesondere ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden (BSG, Urteil vom 10. September 2013 – B 4 AS 77/12 R –, juris).

Der Beklagte hat den Vergleichsraum „S-Bahngemeinden“ gebildet, zu denen er neben der von den Klägern bewohnten Gemeinde Glienicke/Nordbahn die Gemeinden Hennigsdorf, Oranienburg, Hohen Neuendorf, Birkenwerder und Mühlenbecker Land zusammengefasst hat. Diese Vergleichsraumbildung ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

In dem Endbericht 2014 wird auf Seite 12 Folgendes ausgeführt: „Auf Basis der differenzierten Analyse der Nettokaltmieten bei der Erstellung des schlüssigen Konzepts 2011 und 2014 erfolgte eine Zusammenfassung der einzelnen Ämter in fünf Regionen. Die entscheidenden Kriterien für die Zusammenfassung waren:

- die räumliche Nähe der Gebiete zueinander
- ihre verkehrstechnische Anbindung und Erreichbarkeit
- ihre Lage zu wirtschaftlich bedeutenden Standorten
- durchschnittliche Miethöhe.

An der infrastrukturellen Lage der einzelnen Gemeinden hat sich gegenüber der Erstellung 2011 nichts verändert. Die Analyse der durchschnittlichen Mieten bestätigen

die im Jahr 2011 vorgenommene Regionalisierung. Daher werden die bestehenden Regionen beibehalten, insbesondere um eine Sicherheit und Kontinuität für die betroffenen Bedarfsgemeinschaften zu gewährleisten.“

Diese Argumentation vermag zwar in einzelnen Punkten nicht zu überzeugen, das Ergebnis lässt sich aber gleichwohl mit den vom Bundessozialgericht aufgestellten Kriterien vereinbaren.

Die Argumentation im Hinblick auf eine vergleichbare Mietstruktur kann gerichtlicherseits nicht nachvollzogen werden. In dem Gutachten sind die Mieterhebungen für die einzelnen Gemeinden gar nicht aufgeführt. Der Beklagte hat ergänzende Unterlagen trotz entsprechender mehrfacher Nachfrage nicht nachgeliefert. Aus dem früheren Gutachten (Endbericht 2013) ergibt sich vielmehr, dass für einige der Gemeinden gerade keine ausreichenden Fallzahlen vorlagen, um dies beurteilen zu können. Die Kammer kann nicht ausschließen, dass sich diese Problematik auch in der Datenerhebung für die in Streit stehende Richtlinie fortgesetzt hat.

Die sechs genannten Gemeinden bilden aber auf Grund ihrer räumlichen Nähe, ihrer Infrastruktur und insbesondere ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich. Alle Gemeinden – und nur diese im Landkreis – verfügen über einen S-Bahnanschluss nach Berlin. Sie grenzen aneinander an und sind zudem durch die S-Bahn und Regionalbahnen teilweise direkt miteinander verbunden, auch verkehren zwischen einigen der Gemeinden regelmäßig Buslinien. Dabei liegt Oranienburg - anders als die anderen Gemeinden – zwar nicht direkt an der Grenze zu Berlin und außerhalb des Berliner Autobahnringes, dennoch ist auch wegen der direkten Anbindung an den Autobahnring über die als Kraftfahrstraße ausgebaute B 96, der S-Bahn- und Regionalbahnverbindung nach Berlin und zu den anderen Gemeinden noch von einem homogenen Lebensraum auszugehen. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass die Gemeinde Oranienburg über große ländliche Gebiete verfügt, so dass zwar die Stadt an sich an die S-Bahn angebunden ist, weite Teile des Gemeindegebiets aber nicht. Dies hindert aber nicht die Annahme eines homogenen Lebensraumes, denn anderenfalls müsste die Gemeinde selbst in verschiedenen Lebensräumen untergliedert werden, was sich aber – da

diese noch ausreichend groß sein sollen – bei der im Jahr 2011 ca. 41.500 Einwohner umfassenden Gemeinde (<https://de.wikipedia.org/wiki/Oranienburg>) verbietet.

f. Der angemessene Quadratmeterpreis ist vom Leistungsträger auf Grundlage eines schlüssigen Konzepts zu ermitteln (st. Rspr. BSG, vgl. Urteile vom 18. Juni 2008 - B 14/7b AS 44/06 R -, sowie vom 16. Juni 2015 – B 4 AS 44/14 R –, Rdnr. 20 mwN, juris). Ein solches Konzept erfordert nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, der die Kammer folgt, ein planmäßiges Vorgehen des Grundsicherungsträgers im Sinne der systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenngleich orts- und zeitbedingter Tatsachen für sämtliche Anwendungsfälle im maßgeblichen Vergleichsraum und nicht nur ein punktuelles Vorgehen von Fall zu Fall. Schlüssig ist das Konzept, wenn es mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen
- es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung (Art von Wohnungen, Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete/Vergleichbarkeit, Differenzierung nach Wohnungsgröße)
- Angaben über den Beobachtungszeitraum
- Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, zB Mietspiegel)
- Repräsentativität des Umfangs der einbezogenen Daten
- Validität der Datenerhebung
- Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung
- Angaben über die gezogenen Schlüsse (zB Spannoberwert oder Kappungsgrenze)

Die vom Grundsicherungsträger gewählte Datengrundlage muss dabei hinreichende Gewähr dafür bieten, die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiederzugeben (vgl. BSG, Urteile vom 18. Juni 2008 und 16. Juni 2015, a.a.O.). Es sind Vorkehrungen zu treffen, auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel Mietsteigerungen, zeitnah zu reagieren, um zu jeder Zeit

die Erfüllung des aktuellen Bedarfs sicherstellen zu können (vgl. Luik, in Eicher, SGB II, 4. Aufl. 2017, § 22 Rdnr. 102).

Da der Gesetz- und Verordnungsgeber bisher den Grundsicherungsträgern keine normativen Vorgaben zur Art und Weise der Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen gemacht hat, sind diese nicht auf eine bestimmte Vorgehensweise festgelegt; insoweit besteht Methodenfreiheit.

Als Erkenntnismittel für die den Betrachtungen zu Grunde zu legenden Daten kommen insbesondere örtliche Mietspiegel, Mietdatenbanken, Wohnungsmarktanzeigen in der örtlichen Presse oder im Internet sowie Anfragen bei Maklern, Wohnungsbau-gesellschaften und Mietervereinen in Betracht. Die Grundsicherungsträger können aber auch eigene Mietspiegel oder Tabellen erstellen, wobei in die Erhebung nicht nur Daten von tatsächlich am Markt angebotenen Wohnungen einbezogen werden können, sondern auch von bereits vermieteten (BSG, Urteil v. 19. Februar 2009 - B 4 AS 30/08 R -, juris). Allerdings dürfen bei der Festlegung der Angemessenheitsgrenze nicht nur Bestandsmieten berücksichtigt, sondern müssen auch Angebotsmieten einbezogen werden. Denn nur so ist gewährleistet, dass ein aktuelles Abbild des Wohnungsmarktes ermittelt werden kann. Anderes gilt nur bei einem Rückgriff auf Mietspiegeldaten, weil hier von vornherein nur solche Mieten berücksichtigt werden, die in den letzten vier Jahren vor dem Stichtag der Datenerhebung geändert oder neu vereinbart worden sind (vgl. BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 - B 4 AS 44/14 R -, juris). Ob die Leistungsträger bei der Erstellung des schlüssigen Konzepts auf Wohnungen aus dem Gesamtwohnungsbestand (einfacher, mittlerer, gehobener Standard) zurückgreifen oder ob sie lediglich auf Wohnungen des einfachen Standards abstellen, bleibt ihnen überlassen. Werden bei der Datenerhebung aber nur Wohnungen einfachen Standards erfasst, ist als Angemessenheitsgrenze die obere Preisgrenze dieses Segments zu wählen (vgl. BSG, Urteil vom 16. Juni 2015, a. a. O.). Jedenfalls aber hat der Leistungsträger zu ermitteln, welchen Standard die erhobenen Wohnungen aufweisen. Denn alle Faktoren, die das Produkt Mietpreis bestimmen, müssen in die Auswertung einfließen, weil nur auf diese Weise die Begrenzung der tatsächlichen Unterkunftskosten auf ein „angemessenes Maß“ hinreichend nachvollziehbar ist (vgl. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 3. April 2014 - L 7 AS 786/11 -, juris).

Der vom Beklagten herangezogene Angemessenheitswert für die Bruttokaltmiete in Höhe von 558 Euro (siehe dazu aa.) wird diesen Vorgaben nicht gerecht. Denn die Ermittlung der Angemessenheitsgrenze für die Bruttokaltmiete entspricht nicht den Vorgaben des Bundessozialgerichts, weil der Beklagte das Berechnungselement der Nettokaltmiete schon nicht ordnungsgemäß ermittelt hat (dazu bb. bis dd.). Als Konsequenz ist als Angemessenheitsgrenze auf die Werte der Wohngeldtabelle zzgl. Sicherheitszuschlag abzustellen (dazu ee.).

aa. In dem der KdU-Richtlinie zu Grunde liegenden Gutachten wurden die genannten Angemessenheitswerte wie folgt ermittelt: Das beauftragte Unternehmen hat stichtagsbezogen zum 1. April 2014 durch Umfrage bei Vermietern Bestandsmieten von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern erhoben. Es hat 170 Vermieter angeschrieben, verwertbare Datenlieferungen erfolgten von knapp 25% (41) der Vermieter. Im gesamten Landkreis wurden dadurch Daten für ca. 40% des Wohnungsbestandes erhoben; im Vergleichsraum S-Bahngemeinden waren es 45,8%.

In die Datenauswertung sind dabei nur Wohnungen eingeflossen, die mindestens über eine Sammelheizung und ein innenliegendes Bad verfügten. Eine weitere Differenzierung nach Ausstattungsmerkmalen erfolgte nicht. Bei der Befragung der Vermieter wurden zudem die Daten der Neuvermietungen in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag abgefragt. Durch Auswertung von überregionalen Webseiten (z. B. Immobilienscout24) und von überregionalen Tageszeitungen haben die Gutachter darüber hinaus die Angebotsmieten für den Zeitraum von April 2013 bis März 2014 ermittelt.

Als angemessene Nettokaltmiete nimmt das Gutachten letztlich das arithmetische Mittel der für den jeweiligen Vergleichsraum ermittelten Bestandsmieten an, wobei nach Wohnungsgrößen differenziert wird. Für den Vergleichsraum der Kläger wird für einen Vierpersonenhaushalt eine Nettokaltmiete von 4,94 €/m² errechnet.

Diese sich vom Beklagten zu eigen gemachte Bestimmung der Angemessenheitsgrenze basiert nicht auf einem schlüssigen Konzept und erfüllt damit nicht die Vorgaben des Bundessozialgerichts. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Datenerhebung des Beklagten in ausreichendem Maße über den gesamten Vergleichsraum

erfolgt ist (dazu bb.). Zudem gewährleistet das Konzept des Beklagten nicht, dass die erhobenen Daten ein hinreichend aktuelles Abbild des Wohnungsmarktes darstellen (dazu cc.). Das Gericht hat weiter Zweifel, ob zu den festgelegten Angemessenheitsgrenzen tatsächlich im gesamten Vergleichsraum in ausreichendem Maße Wohnungen verfügbar waren (dazu dd.).

bb. Ob die Datenerhebung über den gesamten Vergleichsraum erfolgt ist, kann nicht festgestellt werden. Die Datengrundlagen werden in dem Gutachten nur differenziert nach den vom Beklagten gebildeten Vergleichsräumen aufgeführt. Es wird nicht erkennbar, in welchen Teilbereichen, d. h., in welchen Gemeinden des Vergleichsraums Daten gesammelt werden konnten.

Aus der Tab. 3.2 (Seite 8) des zur Erstellung der Vorgängerrichtlinie erarbeiteten und ebenfalls zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Gutachtens aus Februar 2013 ergibt sich, dass damals für den hier interessierenden Vergleichsraum zwar insgesamt Daten über 14.067 Wohnungen und damit ca. 48% des Bestandes gemeldet wurden. Diese Erhebung war jedoch nicht gleichmäßig erfolgt. In Hennigsdorf wurden Daten von ca. 73%, in Oranienburg von 52,9%, in Birkenwerder von 20,6%, in Hohen Neuendorf von 4,2%, in Glienicke/Nordbahn von 0,5% und in Mühlenbecker Land von nur 0,1% des vorhandenen Wohnungsbestandes erhoben. Das Gericht kann nicht ausschließen, dass diese Problematik sich bei der vorliegenden Datenerhebung wiederholt hat. Grund für diese Ungleichmäßigkeit dürfte die Vermieterstruktur sein. Es ist gerichtsbekannt, dass in den Städten Oranienburg und Hennigsdorf große Wohnungsunternehmen ansässig sind, auf deren Meldungen die zu Grunde gelegten Daten im Wesentlichen zurückgehen dürften. Die Vermieterstruktur dürfte aber im Wesentlichen unverändert geblieben sein.

Sollte – was die Kammer auf Grund der ihr bekannten Datenerhebung aus 2013 nicht ausschließen kann, vielmehr für wahrscheinlich hält und was der Beklagte nicht widerlegt hat – sich diese Problematik fortgesetzt haben, hätten Mietwerte der Gemeinden Birkenwerder, Mühlenbecker Land, Glienicke/Nordbahn und Hohen Neuendorf, die mit 7.942 Wohnungen etwa 27% des Wohnungsbestandes des Vergleichsraumes „S-Bahngemeinden“ ausmachen, praktisch bei der Ermittlung der Angemes-

senheitsgrenze kaum Berücksichtigung gefunden. Dies stellt einen methodischen Mangel dar.

cc. Jedenfalls gewährleistet das Konzept des Beklagten nicht, dass die erhobenen Daten ein hinreichend aktuelles Abbild des Wohnungsmarktes wiedergeben.

Wie die Kammer bereits ausgeführt hat, müssen die erhobenen Daten gewährleisten, dass Leistungsberechtigten in ausreichender Anzahl Wohnungen zu dem ermittelten Angemessenheitspreis zur Verfügung stehen. Deshalb müssen bei den erhobenen Daten entweder Angebotsmieten in ausreichender Anzahl mit einbezogen werden oder es muss sichergestellt sein, dass die Bestandsmieten - wie bei qualifizierten Mietspiegeln - in den letzten Jahren vor dem Stichtag der Datenerhebung geändert oder neu vereinbart worden sind, denn gerade bei älteren Mietverhältnissen besteht die Befürchtung, dass die Miete nicht den üblichen Kostensteigerungen angepasst wurde und damit vergleichsweise günstiger ist als bei neueren Mietvertragsabschlüssen. Daher liegen jüngere Mietverträge im Niveau häufig näher an den Wiedervermietungsmieten (vgl. Dritter Bericht der Bundesregierung über die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Deutschland und Wohngeld- und Mietenbericht 2016, BT Drs. 18/13120 vom 7. Juli 2017, S. 100, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/131/1813120.pdf>; vgl. auch (Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteil vom 15. Januar 2018 – L 3 AS 109/15 –, Rn. 70, juris). Beides ist vorliegend nicht der Fall.

Der in der KdU-Richtlinie festgelegte Angemessenheitswert basiert ausschließlich auf einer Berücksichtigung von Bestandsmieten, ohne dass eine Differenzierung danach, wann die Wohnungen angemietet wurden bzw. wann eine Änderung des Mietpreises zuletzt vorgenommen wurde, durchgeführt wurde. Neuvermietungsdaten und Angebotsmieten wurden zwar erhoben, sind aber in die Berechnung der Referenzmiete nicht mit eingeflossen. Die Kammer ist davon überzeugt, dass die ermittelten Ausgangsdaten – unabhängig von den weiteren Ermittlungs- und Auswertungsfehlern – nicht hinreichend aktuell sind. Im hier betrachteten örtlichen Vergleichsraum ergibt sich aus den zum 1. April 2014 erhobenen Bestandsmieten ein durchschnittlicher Nettokaltmietpreis von 5,04 €/m². Durchschnittliche Neuvermietungspreise oder Angebotsmieten weist das Gutachten aus Oktober 2014 nicht aus und sind vom Beklagten auch nicht nachgereicht worden. Die bereits in dem Gutachten für die Vorgänger-

richtlinie enthaltenen Daten für Neu- und Angebotsmieten wiesen einen durchschnittlichen Wert von 5,17 €/m² (Tab. 4.3, Seite 19ff. des Gutachtens aus Februar 2013 – Neuvermietungen) bzw. in Höhe von 6,46 €/m² (Tabelle 5.2, Seite 33 f. des Gutachtens aus Februar 2013 - Angebotsmieten) zum Stichtag 1. Juli 2011 auf. Die danach offensichtlich auf dem Mietmarkt eingetretene erhebliche Steigung der Angebotsgebotsmieten zu den Bestandsmieten durfte nicht unberücksichtigt bleiben, sie ist aber tatsächlich in keiner Weise – weder bei der Datenauswahl noch deren Auswertung – in die Bestimmung der Angemessenheitsgrenze eingeflossen.

dd. Das Gericht ist außerdem nicht davon überzeugt, dass Wohnraum zu dem vom Beklagten ermittelten Wert (558 Euro Bruttokaltmiete) im streitbefangenen Zeitraum konkret in ausreichendem Maße verfügbar war.

Nach den Ausführungen im Endbericht 2014 sollen zur Plausibilisierung der festgelegten Angemessenheitswerte Daten zu den Neuvermietungen und zu den Mietangeboten erhoben worden sein. Das Gutachten legt diese Daten weder betragsmäßig noch auf die einzelnen Gemeinden aufgegliedert offen, führt aber aus, dass für den für die Kläger maßgeblichen Vergleichsraum 58% der im Mai 2013 bis April 2014 abgeschlossenen Mietverträge innerhalb der Angemessenheitsgrenze (Bruttokaltmiete) lagen. Von den Vermietungsangeboten hätten 16% innerhalb der Grenzen gelegen. Das Gutachten geht weiter davon aus, dass ca. 29,7% der Bevölkerung des Landkreises auf angemessenen Wohnraum angewiesen seien. Das Gericht folgert daraus, dass angemessener Wohnraum tatsächlich nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung steht. Die Neuvermietungsdaten können einer solchen Betrachtung nicht allein zu Grunde gelegt werden. Bei diesen Daten dürfte zu vermuten sein, dass sie auf Grund der Struktur und des Rückmeldeverhaltens der Vermieter nicht den gesamten Vergleichsraum abbilden (hierzu siehe bereits oben). Die Erhebung der Angebotsmieten, die nicht auf den Rückmeldungen der Vermieter beruhen, dürfte daher die tatsächlich – auch von den Vermietern, die sich nicht an der Erhebung beteiligt haben - angebotenen Wohnungen widerspiegeln. Da nur etwa 16% der Wohnungsangebote im Rahmen der Angemessenheitsgrenzen lagen, dürfte damit etwa nur die Hälfte des Bedarfs an günstigem Wohnraum befriedigt werden können.

ee. Die Kammer legt als Angemessenheitsgrenze die in § 12 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung (WoGG) festgelegten Höchstbeträge zzgl. Sicherheitszuschlag zu Grunde. Maßgeblich sind die Werte für die Mietstufe IV (bis 2015) bzw. Mietstufe V (ab 2016). Diese Mietstufen sind in der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung ausgewiesen. Unter Berücksichtigung eines als angemessenen erachteten Sicherheitszuschlags in Höhe von 10 % ergibt sich für den Wohnort der Kläger, bei einem Vierpersonenhaushalt bis zum 31. Dezember 2015 eine Angemessenheitsgrenze in Höhe von 660 Euro (110 % von 600 Euro) und ab dem 1. Januar 2016 in Höhe von 892,10 Euro (110% von 811 Euro).

Zwar ist ein Rückgriff auf diese Werte erst dann gerechtfertigt, wenn Feststellungen zu den abstrakt angemessenen Kosten der Unterkunft im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II nicht mehr möglich sind (BSG, Urteil vom 10. September 2013 – B 4 AS 4/13 R –, juris), mithin ein Erkenntnisausfall vorliegt. Das ist hier aber der Fall.

Die umfassende Ermittlung der Daten sowie die Auswertung im Sinne der Erstellung eines schlüssigen Konzepts ist Angelegenheit des Grundsicherungsträgers und bereits für die sachgerechte Entscheidung im Verwaltungsverfahren notwendig. Im Rechtsstreit muss der Grundsicherungsträger sein schlüssiges Konzept auf Aufforderung durch das Gericht vorlegen. Entscheidet der Grundsicherungsträger ohne ein schlüssiges Konzept, ist er im Rahmen seiner prozessualen Mitwirkungspflicht nach § 103 Satz 1 2. Halbs. SGG gehalten, dem Gericht eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage zu verschaffen und ggf. eine unterbliebene Datenerhebung und -aufbereitung nachzuholen (BSG, Urteil vom 20. Dezember 2011 - B 4 AS 19/11 R –, Rdnr. 21, juris). Liegen aber keine Ermittlungsergebnisse vor, brauchen insbesondere für weit zurückliegende Zeiträume deshalb nicht unverhältnismäßig aufwändige Ermittlungen nachträglich durchgeführt zu werden. Die Amtsermittlungspflicht der Tatsacheninstanzen ist in diesen Fällen begrenzt (BSG, Urteil vom 12. Dezember 2013 – B 4 AS 87/12 R –, Rdnr. 24, juris).

Das Gericht hat den der KdU-Richtlinie zu Grunde liegenden Endbericht 2014 beigezogen und in das Verfahren eingeführt. Eine Nachlieferung von Daten durch den Beklagten ist nicht erfolgt. Auf Grund der mit dem Endbericht 2014 vorliegenden Daten kann jedoch für den hier maßgeblichen längst vergangenen Zeitraum eine An-

gemessenheitsgrenze nicht ermittelt werden. Dies scheitert bereits daran, dass das Gutachten ausschließlich Bestandsdaten ausgewertet und keine aktuellen Daten zu Grunde gelegt hat. Es liegen dem Gericht keinerlei Erkenntnisse dazu vor, wie lange die ausgewerteten Mietverhältnisse schon bestanden haben. Das Gericht kann zur Aktualisierung und der Anpassung der Daten an die aktuellen Mietverhältnisse auch nicht auf die zur Plausibilitätskontrolle im Gutachten niedergelegten Daten zu den Angebotsmieten und Neuvermietungen zurückgreifen. Diese Daten werden im Gutachten nicht in Bezug auf die einzelnen Gemeinden, sondern nur für den gesamten Vergleichsraum wiedergegeben, legen die ermittelten Miethöhen nicht offen und sind daher schon um Ansatz nicht geeignet, eine angemessene Miete zu ermitteln.

Es liegt für die Gemeinde Glienicke/Nordbahn auch kein qualifizierter Mietspiegel vor (siehe: <https://www.glienicke.eu/buergerservice/dienstleistungen/mietspiegel-900000056-0.html?myMedium=1>), auf dessen Daten zurückgegriffen werden könnte.

Das Gericht hat auch keine Bedenken, dass zu diesem Mietpreis, der einer Nettokaltmiete von etwa 6,09 €/m² bzw. 8,66 €/m² (660 Euro (891,10 Euro) : 90m² - 1,24 €/m²) entspricht, im streitgegenständlichen Zeitraum angemessener Wohnraum verfügbar war. Die Kläger haben in Kenntnis der Rechtsprechung der Kammer hierzu auch keine Tatsachen vorgetragen, die an einer Verfügbarkeit Zweifel aufkommen lassen könnten.

f. Die Aufwendungen für den Heizbedarf der Kläger sind in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Diese Heizkosten sind als angemessen anzusehen. Dies ist zwischen den Beteiligten nicht streitig und gegenteilige Anhaltspunkte sind nicht ersichtlich.

g. Den Klägern war die Senkung der Bruttokaltmiete auf das angemessene Maß im streitgegenständlichen Zeitraum zumutbar.

Soweit die tatsächlichen Aufwendungen des Leistungsberechtigten für seine Unterkunft die angemessene Referenzmiete überschreiten, sind diese solange zu berücksichtigen, wie es ihm konkret nicht möglich oder nicht zumutbar ist, durch Anmietung einer als angemessen eingestuften Wohnung, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Mona-

te. Die Kläger wurden bereits mit dem Bewilligungsbescheid vom 26. Mai 2015 erstmals auf die Unangemessenheit der Unterkunftskosten hingewiesen. Daraus ergab sich, dass der Beklagte von einer angemessenen Bruttokaltmiete für einen Vierpersonenhaushalt von 558 Euro ausging. Damit hat er die Kläger über die aus seiner Sicht bestehende Rechtslage hinreichend informiert. Dass dieser Wert nicht der nunmehr zu Grunde gelegten Angemessenheitsgrenze von 660 Euro bzw. 892,10 Euro entsprach, steht der Zumutbarkeit der Kostensenkung nicht entgegen. Wie die beiden für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Senate des Bundessozialgerichts bereits mehrfach entschieden haben, stellt § 22 Abs 1 S 2 SGB II keine über eine Aufklärungs- und Warnfunktion hinausgehenden Anforderungen. Der Streit darüber, ob die vom Grundsicherungsträger vorgenommene Einschätzung über die Angemessenheit der Unterkunftskosten zutreffend ist, ist grundsätzlich bei der Frage zu klären, welche Aufwendungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II abstrakt angemessen sind (vgl. nur BSG, Urteil vom 11. Dezember 2012 – B 4 AS 44/12 R –, Rdnr. 22, juris).

Die Kostensenkung war auch innerhalb der sechs Monate während derer der Beklagte die KdUH voll getragen hat, zumutbar. Als Kostensenkungsmaßnahme kam hier nur der Umzug in Betracht, da bereits die Nettokaltmiete 772 Euro betrug. Anders als etwa eine Energieeinsparung, die sich erst nach dem laufenden Abrechnungszeitraum auswirkt, lässt sich die Einsparung bereits nach Einhaltung der Kündigungsfrist realisieren.

4. Ein weitergehender Anspruch auf Übernahme einmaliger KdUH auf Grund der Betriebskostennachzahlungen besteht nicht.

a. Die Nachzahlung für das Jahr 2014 auf Grund der im Dezember 2015 erstellten Betriebskostenabrechnung hat der Beklagte in Höhe der letztlich noch vom Vermieter geforderten 798,89 Euro als Bedarf in den Monat Dezember 2015 mit eingestellt und den Klägern vollständig gewährt.

b. Die Nachzahlung für das Jahr 2013 auf Grund der Abrechnung vom 29. Dezember 2014 stellt keinen Bedarf für KdUH im streitgegenständlichen Zeitraum dar. Die Nachzahlung war im Februar 2015 zu leisten und ist daher allenfalls in diesem Monat

eine nach § 22 Abs. 1 SGB II zu berücksichtigende Aufwendung. Der Leistungsanspruch für Februar 2015 ist hier aber nicht streitgegenständlich, vielmehr haben die Kläger Leistungen nach dem SGB II erst im April 2015 beantragt. Daran ändert auch der Umstand, dass der Vermieter unter dem 20. November 2015 eine Nachberechnung vorgenommen und die Forderung reduziert hat, nichts. Die Nachzahlung in der letztlich noch geforderten Höhe war bereits im Februar 2015 zu leisten. Durch den Widerspruch gegen die Vermieterabrechnung kann der Zeitpunkt des Bedarfs im Sinne des SGB II durch die Leistungsempfänger nicht beliebig verschoben werden.

5. Letztlich ergeben sich für die Kläger folgende weitere Leistungsansprüche:

Für den Monat Dezember besteht ein Anspruch in Höhe von 660 Euro Bruttokaltmiete zuzüglich der tatsächlichen Heizkosten in Höhe von 64,67 Euro. Im Januar sind die tatsächlichen Aufwendungen in Höhe von 900,53 Euro zu tragen, da die Bruttokaltmiete mit 835,86 Euro noch angemessen ist. Ab Februar ist die erhöhte Bruttokaltmiete nur in Höhe von 892,10 Euro zuzüglich der gestiegenen Heizkosten von 90,58 Euro als Bedarf anzuerkennen. Im gesamten Zeitraum bestehen weitergehende Ansprüche in Höhe der Differenz dieser angemessenen KdUH zu den bereits berücksichtigten. Für Dezember ergibt sich eine Differenz in Höhe von 99,91 Euro, im Januar in Höhe von 275,77 Euro sowie ab Februar in Höhe von 334,10 Euro. Diese Differenz steht nach dem Kopfteilprinzip jedem Kläger zu $\frac{1}{4}$ zu.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG und dem Ausgang des Verfahrens in der Sache. Die Kammer hat dabei berücksichtigt, dass die Kläger zwar keinen bezifferten Klageantrag gestellt, jedoch im weit verstandenen Interesse auch die Übernahme der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2013 begehrt haben. Die Kläger sind diesbezüglich und in Bezug auf einen Teil der KdUH für die Monate Dezember 2015 sowie Februar bis März 2016 unterlegen.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4 a
16816 Neuruppin,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats, nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Neuruppin schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.